

Bekanntmachung

der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg Ausschreibung einer analogen terrestrischen Übertragungskapazität (UKW) für die Durchführung eines Projekts mit privaten Veranstaltern und Anbietern nach § 16 Landesmediengesetz

A.

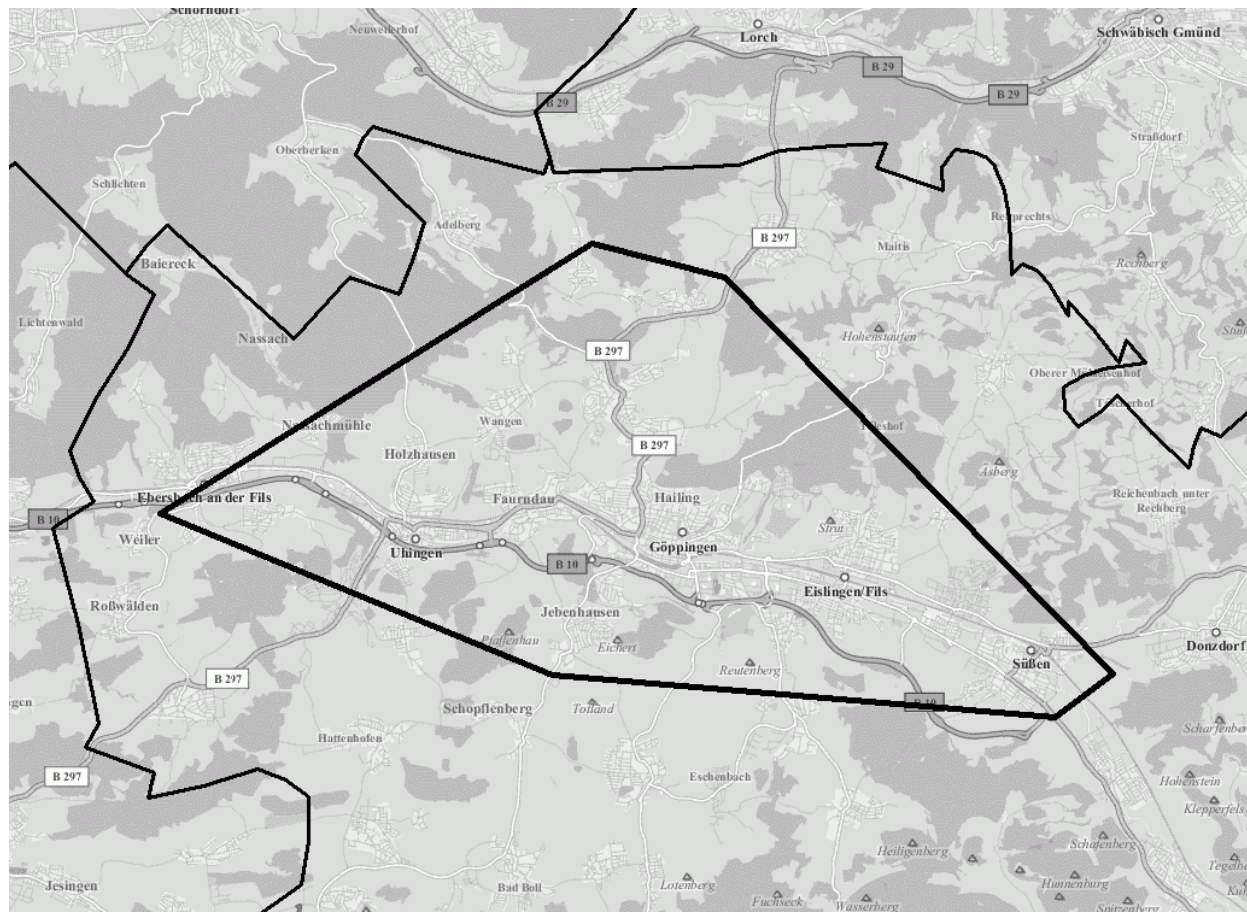
I. Bekanntmachung

Die LFK kann gemäß § 16 des Landesmediengesetzes Übertragungskapazitäten für die Durchführung zeitlich befristeter Pilotprojekte und Betriebsversuche zur Verfügung stellen.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Zuweisung einer Übertragungskapazität im Raum Göppingen an denjenigen Veranstalter, der die nachfolgend benannten Versuchsziele am besten erfüllt.

II. Verbreitungsgebiet und technische Übertragungskapazität

Das Gebiet, in welchem der Hörfunkdienst empfangen werden kann, wird durch das nachstehende Polygon beschrieben.



Koordinaten:

| | |
|--------------|--------------|
| 009E38 48N46 | 009E40 48N45 |
| 009E47 48N41 | 009E46 48N40 |
| 009E37 48N41 | 009E31 48N43 |

Mindestversorgungsziel:

Ab dem 01.04.2014 sollen in diesem Gebiet mindestens **65 %** der Bevölkerung den Dienst empfangen können. Zusätzlich sind die folgenden Gemeinden des Gebietes, in welchem der Hörfunkdienst empfangen werden kann, ab dem 01.04.2014 mindestens wie folgt zu versorgen:

GSZ Gemeindename Einwohner (%)

| | |
|-------------------------|----|
| 08117026 Göppingen | 75 |
| 08117038 Rechberghausen | 90 |
| 08117051 Uhingen | 65 |
| 08117055 Wangen | 90 |

Zu Grunde gelegt wird stationärer UKW-Empfang in Stereoqualität, wie er in den „Final Acts of the Regional Administrative Conference for the Planning of VHF Sound Broadcasting, Geneva, 1984“, Annex 2, Chapter 3 und Chapter 4 als System 4 definiert ist.

Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der nachfolgenden UKW-Frequenz ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 1.1 genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen:

| | | |
|------------------------|----------|--------|
| Göppingen, Landratsamt | 89,0 MHz | 0,1 kW |
|------------------------|----------|--------|

Der Zuweisungsnehmer hat auf der Grundlage des § 57 des Telekommunikationsgesetzes den Sendernetzbetrieb zu organisieren oder zu beauftragen bzw. kann den Sendernetzbetrieb der Auswahl durch die Bundesnetzagentur überlassen. Hierzu steht die benannte Frequenz zur Verfügung. Der Sendernetzbetrieb kann ggf. auch mit anderen Frequenzen betrieben werden (Substitution). Die Substitution von Frequenzen und/oder kennzeichnenden Merkmalen ist zulässig, soweit hierdurch die durch die Landesanstalt festgelegte Mindestversorgungsverpflichtung der definierten Polygonegebiete gewährleistet bleibt

III. Gegenstand des Versuchs/Versuchsziele

Ausschließlich digital verbreitete Medien (etwa Internetradios, TV-Veranstalter) führen zu einer deutlichen Steigerung der Medienangebote und wirken so vielfaltserhöhend. Auf der anderen Seite führt die große Anzahl digitaler Angebote oft zu mangelnder Bekanntheit und schwieriger Auffindbarkeit des einzelnen Angebots.

Mit der Zuweisung einer analogen technischen Übertragungskapazität soll erprobt werden, wie lokale Veranstalter eine vorübergehende Verbreitung über UKW dazu nutzen können, lokal eine Markenbekanntheit aufzubauen und wie sich diese in einer erhöhten Nachfrage bei der Nutzung der digitalen Übertragung widerspiegelt.

Gleichzeitig bietet das Projekt die Möglichkeit, crossmediale Erscheinungsformen zu erproben, etwa die Entwicklung einer oder mehrerer Radio-Sendungen, die gemeinsam mit einem lokalen TV-Programm konzipiert und umgesetzt werden wird. Auch diese corossmedialen Fragestellungen sollen Gegenstand des Projektes sein.

Der Versuch richtet sich gleichermaßen an kommerziell wie nichtkommerziell ausgerichtete Angebote. Für eine Erprobung hinsichtlich der Projektziele ist auch eine Zusammenarbeit verschiedener Medienangebote möglich und erwünscht.

IV. Projektdauer

Die Zuweisung für das Projekt erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Jeweils zum Jahresende ist der LFK ein Zwischenbericht vorzulegen, zum Abschluss des Projektes ein Abschlussbericht, versehen mit einer Auswertung hinsichtlich der Versuchsziele.

V. Rechtsgrundlagen

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 16 Abs. 1 Landesmediengesetz (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 4 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk und zur Änderung medienrechtlicher und datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 03.12.2013 (GBl. S. 314).

B.

I. Antragstellung

1. Die Ausschreibung richtet sich an Anbieter lokaler Digitalmedien (Rundfunk/Telemedien) innerhalb des Verbreitungsgebietes.

2. Die unter A II. beschriebene Übertragungskapazität steht zur Nutzung durch private kommerzielle Veranstalter gemäß Zuweisung durch die LFK zur Verfügung. Im Falle mehrerer konkurrierender Anträge hat eine Auswahl danach zu erfolgen, welcher Antrag den meisten Ertrag hinsichtlich der Versuchsziele verspricht.

3. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zuweisung der Kapazität für einen zeitlich befristeten Versuch einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

Freitag, 04. Juli 2014, 12:00 Uhr.

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

Landesanstalt für Kommunikation (LFK)

Reinsburgstraße 27

70178 Stuttgart

(Hausanschrift)

Postfach 10 29 27

70025 Stuttgart

(Postanschrift)

vorliegen. Danach eingehende Anträge auf Zuweisung können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist für Anträge auf Zuweisung ausgeschlossen.

Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen für einen Versuch sowie des Versuchs ermöglichen.

Dazu gehören:

- (1) die vollständige Anschrift des Antragstellers sowie gegebenenfalls seiner gesetzlichen oder satzungsmäßigen. Bei juristischen Personen ist die Firmierung des Antragstellers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung usw.) unter Vorlage eines Auszugs über die Eintragung in das Handels- oder Vereinsregister anzugeben, wobei der Auszug nicht älter als einen Monat sein soll.
- (2) die Vorlage der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen;
- (3) eine detaillierte Projektbeschreibung, die die Versuchsziele des Aufbaus und des Transfers einer Markenbekanntheit sowie der Entwicklung und Erprobung crossmedialer Angebote.

II. Hinweis

Die LFK weist darauf hin, dass die Zuweisung für ein Erprobungsprojekt hinsichtlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden kann. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der Versuch nicht aufgenommen oder fortgesetzt wird oder die Versuchsziele nicht verfolgt werden.